



Wichtige Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung für Tierärztinnen und Tierärzte

Am 1. Juli 2011 sind neue Grundlagen der Betäubungsmittelgesetzgebung in Kraft getreten. Das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) wurde teilrevidiert. Die Betäubungsmittelverordnung und die Betäubungsmittelverordnung Swissmedic wurden durch die Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV, SR 812.121.1) bzw. Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI, SR 812.121.11) ersetzt.

Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst. Die Angaben sind nicht abschliessend. Für Details sind die Gesetzestexte zu konsultieren. Sie sind zu finden unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_121.html (BetmG)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_121_1.html (BetmKV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_121_11.html (BetmVV-EDI)

Begriffe	Artikel
<p>Betäubungsmittel fallen unter den Begriff "kontrollierte Substanzen".</p> <p>Als Betäubungsmittel (Betm) gelten abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben.</p> <p>Unter dem Begriff „kontrollierte Substanzen“ werden neu Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien sowie Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung, zusammengefasst.</p>	<p>Art. 2 Bst a BetmG Art. 2 Bst h BetmKV Art. 7 BetmG</p>
Verzeichnisse der kontrollierten Substanzen	Artikel
<p>Kontrollierte Substanzen werden in die Verzeichnisse a-g eingeteilt. Die Verzeichnisse unterliegen verschiedenen Kontrollmassnahmen.</p> <p>Für Tierärztinnen und Tierärzte sind v.a. die Verzeichnisse a und b relevant. Daher beschränken sich die Angaben in diesem Merkblatt auf diese beiden Verzeichnisse.</p> <p>Verzeichnis a: Kontrollierte Substanzen, die allen Kontrollmassnahmen unterstellt sind. Bsp: Levomethadon (L-Polamivet[®]), Buprenorphin (Temgesic[®]), Fentanyl (Fentanyl[®], Durogesic[®]), Hydrocodon, Dihydrocodein.</p> <p>Verzeichnis b: Kontrollierte Substanzen, die teilweise von den Kontrollmassnahmen ausgenommen sind. Bsp: Pentobarbital (Esconarkon[®], Eutha[®] 77); Brotizolam (Mederantil[®]); Benzodiazepine (Valium[®])</p>	<p>Art. 3 BetmKV</p>
Bezug, Lagerung, Abgabe und Verwendung von Betäubungsmitteln, Bewilligung	Artikel
<p>Selbstständig tätige Tierärztinnen und Tierärzte brauchen für den Bezug, die Lagerung und Verwendung keine zusätzliche Bewilligung. Die Abgabe von Betäubungsmitteln ist bewilligungspflichtig (Kantonale Detailhandelsbewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke).</p> <p>Diese Befugnisse stehen auch Assistentinnen und Assistenten sowie Studierenden zu. Sie tun dies im Namen der Person, die sie vertreten. Sie benötigen eine Assistenten- oder Vertreterbewilligung, sofern eine solche im betreffenden Kanton vorgesehen ist.</p>	<p>Art. 9 BetmG</p>

Bestellung von kontrollierten Substanzen	Artikel
Selbstständig tätige Tierärztinnen und Tierärzte können kontrollierte Substanzen von einer Apotheke oder von Personen und Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung beziehen. Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis a müssen schriftlich bestellt werden.	Art. 44 Abs. 1 BetmKV Art. 44 Abs. 3 BetmKV

Aufbewahrung von kontrollierten Substanzen	Artikel
Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis a müssen vor Diebstahl gesichert aufbewahrt werden. Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis b sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben.	Art. 54 Abs. 1 BetmKV Art. 54 Abs. 2 BetmKV

Dokumentations- und Belegpflicht	Artikel
Bezüge von kontrollierten Substanzen sind durch Lieferscheine zu belegen. Der Verkehr mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a und b ist wie folgt zu belegen: Lager am Jahresanfang /-ende (jährliche Bilanzierung des Bestandes), Kauf, Anwendung und Abgabe, Verluste, Entsorgung. Die Belege, Daten und Dateiträger über die Verschreibung und den Verkehr mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnis a und b sind 10 Jahre lang aufzubewahren.	Art. 63 Abs. 2 i. V. mit Art. 64 Abs. 3 BetmKV Art. 64 Abs. 3 i.V. mit Art. 63 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 1 Bst. c BetmKV Art. 62 Abs. 3 BetmKV

Verschreibung und Abgabe	Artikel
Tierärztinnen und Tierärzte dürfen kontrollierte Substanzen nur für Tiere verschreiben, die sie selber untersucht haben.	Art. 50 Abs. 1 BetmKV

Betäubungsmittelrezept (amtliches Formular)	Artikel
Für die Anwendung einer kontrollierten Substanz des Verzeichnis a am Tier ist kein Betäubungsmittelrezept notwendig. Für die Verschreibung einer kontrollierten Substanz des Verzeichnis a ist ein Betäubungsmittelrezept notwendig.	Art. 50 Abs. 2 BetmKV dito

Meldepflicht	Artikel
Wird ein als Arzneimittel zugelassenes Betm für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgegeben oder verschrieben, muss dies der zuständigen kantonalen Behörde innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Merke: Wird ein als Humanarzneimittel zugelassenes Betm für Tiere angewendet (Umwidmung), aber mit der Indikation gemäss Zulassung, muss dies nicht gemeldet werden. Auch eine ausserordentliche Dosierung muss nicht gemeldet werden.	Art. 11 Abs. 1 bis BetmG, Art. 50 Abs 3 BetmKV

Rücksendung / Entsorgung von kontrollierten Substanzen	Artikel
Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis a müssen der zuständigen kantonalen Behörde zur Entsorgung per Einschreiben mit einem Lieferschein zugestellt werden. Die zur Entsorgung zugestellten kontrollierten Substanzen müssen einzeln aufgelistet werden (Bezeichnung, Dosierung, Menge). Rücksendungen erfolgen an die Lieferfirma. Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Entsorgung von kontrollierten Substanzen des Verzeichnis b. Tierärztinnen und Tierärzte müssen jede Entsorgung belegen können (10 Jahre lang). Eine Meldepflicht bei der Rücksendung / Entsorgung von kontrollierten Substanzen besteht für Tierärztinnen und Tierärzte nicht mehr.	Art. 70 Abs 1 BetmKV Art. 60 Abs 3 BetmKV i.V. mit Art. 4 BetmG Art. 70 Abs 2 BetmKV Art. 60 Abs 3 BetmKV